

Stellungnahme des Bauamtes

zur Sitzung: Bezirksvertretung Brackwede

☒ öffentlich / ☐ nicht öffentlich

am 22.05.2025

Anlass:

Anfrage der CDU-Fraktion vom 12.05.2025 (Drucksachen-Nr. 10237/2020-2025) zu einer möglichen Parkpalette an der Osnabrücker Straße im Nahbereich des Bahnhofs

Frage:

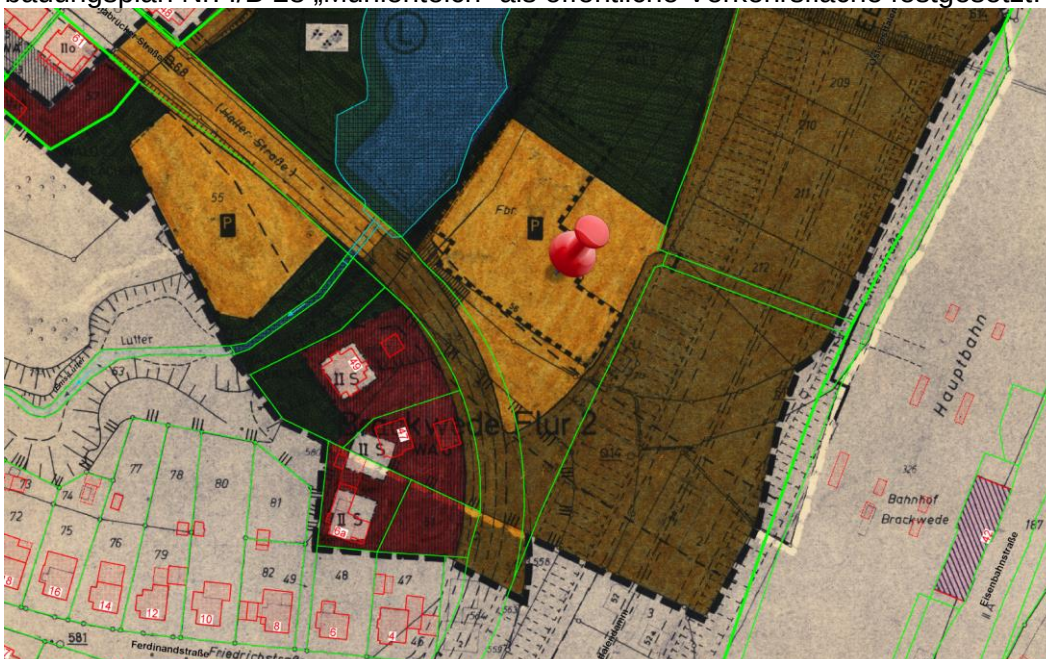
Mit welchen baulichen oder planerischen Maßnahmen kann eine Parkpalette, für Park and Ride, auf dem Flurstück BW/2/899, im Bereich des Parkplatzes gemäß des Bebauungsplanes I/B 28, realisiert werden und sie in Einklang mit dem Entwicklungsziel des Landschaftsplan gebracht werden?

Zusatzfrage:

Wenn keine baulichen Maßnahmen ersichtlich sind, welche politische Entscheidung und von welchem Gremium müssten sie ergehen, damit diese Entwicklungsziele dem Bau einer Parkpalette zwischen Osnabrücker Straße und OWD nicht mehr entgegenstehen?

Antwort:

Der hier in Rede stehende Standort einer etwaigen Parkpalette ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. I/B 28 „Mühlenteich“ als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt:



Durch diese Festsetzung im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist die Realisierung eines ebenerdigen Parkplatzes bereits jetzt möglich.

Um auf der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche ein Gebäude (Parkpalette) errichten zu können, wäre der rechtsverbindliche Bebauungsplan entsprechend zu ändern. Die Verfahrenskosten werden dabei regelmäßig vom Vorhabenträger übernommen.

Im Rahmen einer Bauleitplanung zur planungsrechtlichen Sicherung einer Parkpalette wären die geltenden Vorschriften zum Umweltschutz (vgl. § 1a BauGB) zu beachten. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll dabei sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die öffentlichen Belange untereinander gerecht abzuwägen.